DENKBAR DIGITAL

Kirche neu gestalten. Mittendrin.

Gremienwahlen 2025

Denkbar digital

Gremienwahlen 2025

Katholische Kirche
BISTUM ESSEN

Heutige Agenda

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Begrüßung und Ablauf
- Kurze Vorstellung der Referent*innen
- **Informationen zu den Mitbestimmungs-Gremien PGR und KV**
- Zeit für Fragen
- **Informationen zu den Gremien-Wahlen**
- Zeit für Fragen
- Grundsätzliche Unterstützungsangebote durch das BGV
- Spiritueller Abschluss-Impuls

BISTUM ESSEN

Aufgaben des PGR

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- PGR = beratendes **pastorales Gremium**
- Der PGR wirkt **gemeinsam mit dem Pastoralteam** bei der Ausrichtung der pastoralen Arbeit in der Pfarrei, den Gemeinden und den pastoralen Handlungsfeldern hinsichtlich der **Inhalte** und **Arbeitsweisen** mit.
- Aufgabe des PGRs ist es, die Pfarrei als **Ermöglichungsraum für kirchliches Leben** zu gestalten.
  - Dabei **koordiniert**,
  - **unterstützt** und
  - **vernetzt** er pastorale Angebote und Initiativen.
- Er trägt Sorge für eine geordnete und strukturierte **Beteiligung** von Gruppierungen und Personen, die sich in der und für die Pfarrgemeinde engagieren wollen, sei es durch zeitlich befristete Initiativen und Projekte oder in Form bereits bestehender Vereine, Verbände, Gemeinschaften oder Initiativen.
- Der PGR wirkt an einer kontinuierlichen, transparenten **Öffentlichkeitsarbeit** mit.

PGR-Zusammensetzung

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

GEWÄHLT
Mindestens 6
Höchstens 24

ENTSANDT
1 Stimme KV
2 Stimmen Pastoralteam

PGR

GEBOREN
Pfarrer bzw.
Pfarrbeauftragte/r

HINZUBERUFEN
5 Personen

BISTUM ESSEN

Vorstand PGR

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

GEBOREN
→ lädt zur 1. Sitzung ein

VORSTAND
- Vorsitzende/r
- 1-2 Stellvertretende
- Pfarrer / Pfarrbeauftragte/r
- Schriftführer/in

Aufgaben:
- Tagesordnung zusammenstellen
- Sitzungen fristgerecht einberufen und protokollieren
- Moderation der Sitzung (kann aber auch delegiert werden

PGR
GEWÄHLTE ENTSANDTE

wählen

BISTUM ESSEN

Teams in pastoralen Handlungsfeldern

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Teams in pastoralen Handlungsfeldern (TipH)

- treffen mit dem PGR eine Vereinbarung
- setzen ihr Ziel **eigenständig** um
- vernetzen sich mit anderen TipH

BISTUM ESSEN

Aufgaben des KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Kirchenvorstand = **gesetzliches Vertretungsorgan** der Kirchengemeinde
- verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und vertritt die Kirchengemeinde nach außen hin
- hat insbesondere gemeinsam mit der Verwaltungsleitung einen **Haushaltsplan** zu erstellen sowie einen **Jahresabschluss** aufzustellen und zu veröffentlichen
- befasst sich darüber hinaus mit allen **finanziellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und personellen Fragen** der Pfarrei, z.B.
    - Investitionen und Verkäufe
    - Personaleinstellungen von Laien
    - Finanzanlagen
    - Vertragsabschlüsse
    - Friedhofssatzung und -gebühren

Pflichten des KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben (...) **darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden**.

- Die **Sitzungen sind nicht-öffentlich**, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur **Verschwiegenheit** über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind; die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt **auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt**.

- Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind **zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet**
  → dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur **Prävention** gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

KV-Zusammensetzung

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Der Kirchenvorstand besteht
  - aus dem Pfarrer
    oder dem mit der Leitung der KG betrauten Geistlichen (Pfarradministrator)
    oder dem moderierenden Priester und einer/einem Pfarrbeauftragten
  - aus mindestens fünf gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern*
  - aus einer vom Pfarrgemeinderat (PGR) aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist

*

Anzahl Katholiken	gewählte KV-Mitglieder
bis 5.000	6
bis 10.000	8
bis 15.000	10
bis 20.000	12
über 20.000	14

- Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese **beratend** (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil (soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt)

BISTUM ESSEN

Vorsitz des KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- **<u>Grundsätzlich</u>** liegt der Vorsitz des KV
  - beim Pfarrer
  - oder dem mit der Leitung der KG betrauten Geistlichen (Pfarradministrator)
  - oder dem moderierenden Priester

- Der Kirchenvorstand wählt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern **mindestens** eine Person für den stellvertretenden Vorsitz; die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung

BISTUM ESSEN

Vorsitz des KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- **Auf Antrag** des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem **geschäftsführenden Vorsitz** zu betrauen.

- Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die/der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten.

- Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer (bzw. Pfarradministrator bzw. moderierenden Priester), der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie die Pfarrbeauftragte bzw. den Pfarrbeauftragten über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren.

Ausschüsse des KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen, z.B.
  - Finanzausschuss
  - Personalausschuss
  - Bau- und Liegenschaftsausschuss
  - Friedhofsausschuss
  - …
- Den Ausschüssen **soll** jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden; werden einem Ausschuss entsprechende Befugnisse übertragen, **muss** ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Abweichend von den durchzuführenden Präsenzsitzungen können folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
  - virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
  - Stern- oder Umlaufverfahren (außer bei Wahlen)

- Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet das jeweilige Gremium, im Eilfall der Vorsitzende.

- Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten KV-Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben

  → dieses Vorgehen ist im PGR nicht vorgeschrieben, aber ebenfalls empfehlenswert.

Amtszeit der Gremien

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Die Amtszeit der gewählten Gremienmitglieder beträgt **vier Jahre.**
- Die Wahl ist geheim und unmittelbar.
- Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen (PGR) bzw. 2 Monate (KV) nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- Die bisherigen Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

Exkurs: Christlich leben. Mittendrin.

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Gesamtzeitplan Gründung Stadtpfarrei/Stadtkirche - Vorschlag

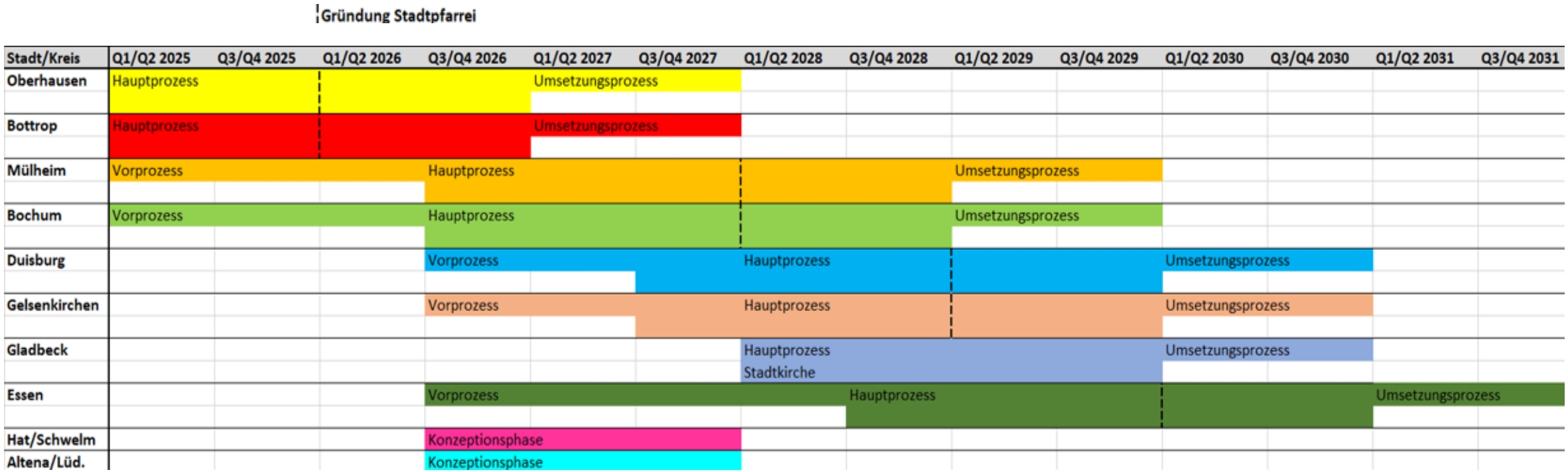

BISTUM ESSEN

Was bedeuten die Veränderungen im Rahmen von Christlich leben. Mittendrin. für KV und PGR?

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- **Grundsätzlich gilt eine Wahlperiode von vier Jahren sowohl für PGR als auch für KV.**
  → Wenn Pfarreien zu einer Stadtpfarrei fusionieren, gibt es eine neue Körperschaft, d. h. dann muss neu gewählt werden
  → vgl. Zeitplan.

- **Die Aufgaben des KV entsprechen dem neuen KVVG.**
  → Durch die Ausgabe definierter und zugleich weitreichender Vollmachten können operativen Aufgaben und Kompetenzen des Kirchenvorstands beispielsweise an Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 2 KVVG oder die Verwaltungsleitung übertragen werden. Der Kirchenvorstand übernimmt damit dann de facto die Rolle eines **Aufsichtsgremiums.**

- **Die Aufgaben des PGR entsprechen der Satzung von 2021.**
  → **Schwerpunkte** (in Zusammenarbeit mit Pfarreileitung, Pastoralteam, KV):
  – strategische Ausrichtung der Pfarrei, zentrale Zielen, Schwerpunkte & Priorisierung
  – Initiierung, Koordination & Unterstützung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern
  – Unterstützung bei der Weiterentwicklung zur Stadtpfarrei

Die Stadt-/Kreiskirche:
Viele Akteure unter einem Dach!

Christlich leben. Mittendrin.
Kirche gestalten.

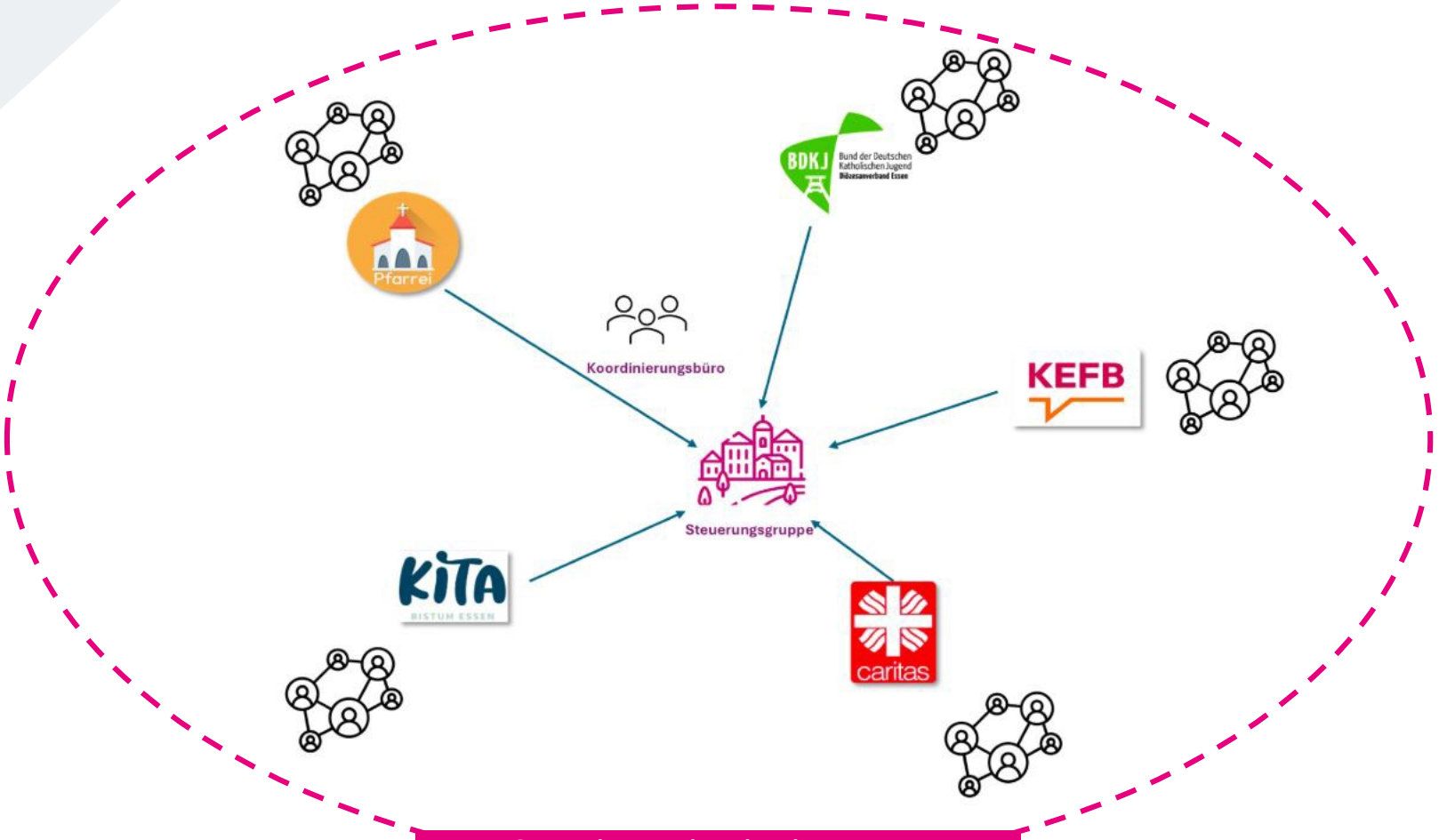

Gestaltung durch Akteure im Netzwerk der Stadt- bzw. Kreiskirche

Mögliche Akteure

Pfarrei

BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Essen

caritas

KEFB

KiTA BISTUM ESSEN

...und viele mehr!

BISTUM ESSEN

Gremienwahl 2025

So gelingt die Zusammenarbeit

Kirche neu gestalten. Mittendrin.

Gremienwahlen 2025

Gemeinsame Klausurtagung

zu Beginn der Amtszeit | einmal im Jahr | bei wichtigen Entscheidungen

PASTORALTEAM

PGR

KV

2 Mitglieder werden in PGR entsandt

Ein Mitglied aus dem jeweils anderen Gremium ist stimmberechtigtes Mitglied

Ergebnisprotokolle sind öffentlich einsehbar

2 mal im Jahr

Erarbeiten grundsätzliche pastorale Ausrichtung der Pfarrei

Ermöglicht die Umsetzung

BISTUM ESSEN

Verordnung über die Kooperation von PGR & KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

- Ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied nimmt **mit Stimmrecht** an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.
- Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Entsandte/n als **stimmberechtigtes** Mitglied in den Pfarrgemeinderat.
- Der Kirchenvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der/des Entsandten beschließen. Er hat dann zugleich eine/n neue/n Entsandte/n zu bestimmen.
- Die Amtsdauer der/s Entsandten des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat ist an die Amtszeit des Kirchenvorstandes gebunden. Nach jeder Kirchenvorstandswahl hat der Kirchenvorstand seine/n Entsandte/n im Pfarrgemeinderat neu zu bestimmen.

Verordnung über die Kooperation von PGR & KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Gegenseitige Information

- Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand informieren **sich gegenseitig** über ihre Arbeit.
- Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand informieren **die Pfarrei** auf geeignete Weise über ihre Tätigkeit.

BISTUM ESSEN

Verordnung über die Kooperation von PGR & KV

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Beteiligung des Pfarrgemeinderates an Entscheidungen des Kirchenvorstandes

- Der Pfarrgemeinderat gibt **pastorale Empfehlungen** für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens an den Kirchenvorstand.

- Darüber hinaus hat der Pfarrgemeinderat in allen Angelegenheiten, die das pastorale Leben der Pfarrei berühren, ein **Recht zur Stellungnahme**.

- Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
  a) Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten, Profanierung, Schließung oder Veräußerung von Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Einrichtungen der Pfarrei,
  b) Grundsatzentscheidungen über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken,
  c) Erwerb oder Veräußerung von Orgeln und Glocken,
  d) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 2.500,00 €, die zur künstlerischen Ausstattung einer Kirche gehören.

Gibt es FRAGEN?

BISTUM ESSEN

Vorbereitung und Ablauf der Wahlen

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Gemeinsamer Zeitstrahl

Tätigkeit	Frist KV	Fristablauf	Frist PGR	Fristablauf	Im Rahmen einer parallelen Vorbereitung beider Wahlen EMPFIEHLT sich die Orientierung an folgenden Terminen:		
Anordnung der Wahl (KV) bzw. Information über die Wahl (PGR)	spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin	14.09.2025	spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin	31.08.2025	spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin	31.08.2025	
Bildung eines Wahlvorstandes (KV) bzw. Wahlausschusses (PGR)	spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin	14.09.2025	spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin	31.08.2025	spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin	31.08.2025	
Aufstellen der Listen der Wahlberechtigten bzw. Anerkennung dieser, wenn von anderer Seite erstellt	spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin	14.09.2025			spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin	14.09.2025	
Veröffentlichung der Kandidierenden-Vorschlagliste in ortsüblicher Art und Weise	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025	spätestens 7 Wochen vor dem Wahltermin	21.09.2025	*Angepasst **
Hinweis auf die Möglichkeit, Ergänzungsvorschläge einzureichen (KV:2 Wochen lang / **PGR: 3 Wochen lang**)	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025	spätestens 7 Wochen vor dem Wahltermin	21.09.2025	
Ggfs. Pfarrversammlung (Wahlvorstand KV könnte sich anschließen)	*keine Frist*	*optional*	*KANN: spätestens 4 Wochen vorher*	*12.10.2025*	*Ca. 6 Wochen vor dem Wahltermin*	*28.09.2025*	
Bekanntmachung des Bestehens der Listen der Wahlberechtigten (gem. §7 KV-WO)	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025			spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025	
Beginn der Einspruchsfrist gegen die Liste der Wahlberechtigten	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025			spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	28.09.2025	
Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Liste der Wahlberechtigten	spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin	05.10.2025			spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin	05.10.2025	
Prüfung der Ergänzungsvorschläge und Feststellung der Kandidierendenliste insgesamt	spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin	12.10.2025	spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin	26.10.2025	spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin	12.10.2025	
Veröffentlichung der endgültigen Kandidierendenliste in ortsüblicher Art und Weise	spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin	12.10.2025	spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin	26.10.2025	spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin	12.10.2025	
Einladung zur Wahl	spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin	19.10.2025	spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin	26.10.2025	spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin	19.10.2025	
Wahltag						08./09.11.2025	

BISTUM ESSEN

Wahlvorstand bzw. Wahlausschuss

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Dem Wahlausschuss bzw. Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

	PGR-Wahlausschuss	KV-Wahlvorstand
Mitglieder	Dem Wahlausschuss gehören in stets ungerader Anzahl an: a) der Pfarrer bzw. Pfarradministrator bzw. der/die Pfarrbeaufragte oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person b) **mindestens 4** vom amtierenden Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende **Mitglieder**.	Der Wahlvorstand wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes aus **mindestens drei Personen** gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.
Vorsitz	Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.	Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/nVorsitzende/n und eine stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Beschluss-fassung	Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst.	Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

- **Der PGR-Wahlausschuss könnte gleichzeitig der KV-Wahlvorstand sein – andersherum nicht!**

BISTUM ESSEN

Anordnung der Wahl bzw. Information über die Wahl

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Der Vorsitzende des **Pfarrgemeinderates** informiert die Pfarrei **unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses** (spätestens 10 Wochen vorher) in ortsüblicher Weise (insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten) über:
  a) den Wahltermin,
  b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses,
  c) die Aufgaben des Wahlausschusses,
  d) die Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechtes für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben,
  e) die Möglichkeit des Briefwahlrechtes.

- Der **Kirchenvorstand** ordnet die Wahl **spätestens acht Wochen vor dem** vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten **Wahltermin** oder Wahlzeitraum **durch Beschluss** an.

- Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Wahl anordnen.

Aktives Wahlrecht

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

	Pfarrgemeinderat	Kirchenvorstand
	Aktives Wahlrecht	
Wählen darf…	- wer der katholischen Kirche angehört, - am Wahltag **mind. 14 Jahre alt** ist und - in der Pfarrei seinen Hauptwohnsitz hat. Es können auch außerhalb der Pfarrei Wohnende wählen, wenn sie sich aktiv am Leben der Pfarrei beteiligen. Ein diesbezüglich zu stellender Antrag ist **spätestens 5 Monate vor dem Wahltag** bei der Pfarrei zu stellen, in der das Wahlrecht begehrt wird.	- wer der katholischen Kirche angehört, - am Wahltag **mind. 16 Jahre alt** ist und - spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat. Auch zur Wahl zugelassen werden kann, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Pfarrei hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz im Bistum Essen oder in einem unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistum begründet hat.
	Das aktive Wahlrecht kann **nur in einer Kirchengemeinde** ausgeübt werden	

BISTUM ESSEN

Wahlberechtigten-listen

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Der PGR-Wahlausschuss bzw. der Kirchenvorstand stellt die jeweiligen Wahlberechtigtenlisten auf **oder** erkennt die vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellten Listen als richtig an.

- Jede Liste muss die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Zu- und Vornamen sowie die Wohnanschrift enthalten. Sind Wähler/innen gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

- Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.

- Personen, die in einer Kirchengemeinde zur Wahl zugelassen werden wollen, können nur dann in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen werden, wenn sie in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, aus der Liste der Wahlberechtigten gestrichen sind. Der Nachweis ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erbringen.

- Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

Muttersprachliche Gemeinden

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Der PGR legt fest, wie viele Plätze je Gemeinde anderer Muttersprache und Ritus in den PGR gewählt werden können.

- Sollten die Vetreter der Gemeinden anderer Muttersprache und Ritus nicht in den PGR gewählt werden, können diese nach der Wahl hinzuberufen werden (innerhalb der 5 Plätze).

- Wir empfehlen, in den Wochen vor den Sommerferien vor und nach den Gottesdiensten in den Gemeinden anderer Muttersprache und Ritus Listen auszulegen, in denen sich die Wähler/innen eintragen lassen können, wenn sie in der Pfarrei wählen möchten.
  → Dies erleichtert das "Umtragen" einer solch großen Gruppe.
  → Hierfür wird ein Formular erstellt und auf der Homepage zu finden sein.

Wahlbezirke

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

PGR
Wahlbezirk
=
Gemeindebezirk

PGR kann beschließen, die Gemeindebezirke zu einem Pfarrbezirk zusammen zu legen

Empfehlung

Wahlbezirk = Pfarrbezirk festlegen

KV
Wahlbezirk
=
Pfarrbezirk

Es **MUSS** gewährleistet sein, dass jede/r nur einmal wählen kann!

BISTUM ESSEN

Passives Wahlrecht

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

	Pfarrgemeinderat	Kirchenvorstand
	Passives Wahlrecht	
Gewählt werden kann…	- jeder Wahlberechtigte, der **mind. 16 Jahre alt** ist. Es können auch außerhalb der Pfarrei Wohnende gewählt werden, wenn sie sich aktiv am Leben der Pfarrei beteiligen. Ein diesbezüglich zu stellender Antrag ist **spätestens 5 Monate vor dem Wahltag** bei der Pfarrei zu stellen, in der das Wahlrecht begehrt wird.	- jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag **mind. 18 Jahre** - und **noch nicht 75 Jahre alt** ist.
Nicht gewählt werden darf…	- eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Im Zweifel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.	- wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer, Pfarradministrator, moderierenden Priester oder Pfarrbeauftragten steht - oder wer zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt ist - oder wer im kirchlichen Dienst beschäftigt ist oder mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut ist - und Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche - und Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind

Das passive Wahlrecht kann **nur in einer Kirchengemeinde** ausgeübt werden

BISTUM ESSEN

Kandidierenden-Vorschlagslisten

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Der Wahlausschuss/Wahlvorstand hat einen Wahlvorschlag zu machen. Ein PGR-Wahlvorschlag **muss**, ein KV-Wahlvorschlag **soll** mindestens eine/n Kandidatin/en mehr enthalten, als Kandidaten/innen zu wählen sind. Dabei ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

- Von jeder Kandidatin / jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
  a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur,
  b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
  c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

- Die Vorschlagsliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz.

- Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge aufmerksam zu machen.

Ergänzungsvorschläge

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Innerhalb der Offenlegungsfrist können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss/Wahlvorstand eingereicht werden.

- Ein Ergänzungsvorschlag ist dann gültig, wenn er von mindestens 12 (PGR) bzw. 10 (KV) Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen sowie Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist und die schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen enthält, dass sie/er zur Kandidatur bereit ist.

- Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss/Wahlvorstand zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

- Darüber hinaus kann der Wahlausschuss/Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

Pfarrversammlung (optional)

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Bei einer Pfarrversammlung sind die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten/innen für die Wahl zum Pfarrgemeinderat vorzustellen.
- Der PGR-Wahlausschuss **kann** spätestens 4 Wochen vor der Wahl, nicht jedoch vor Offenlegung des Wahlvorschlages, eine Pfarr- oder Gemeindeversammlung/en durchführen.
- Die Einladung muss 2 Wochen vorher erfolgen.
- Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge hinzuweisen.
- Empfehlung: alle Kandidat*innen gestalten einen „Steckbrief“ mit ihren pastoralen und inhaltlichen Zielen und ggf. besonderen Kompetenzen

---

- Für die Kirchenvorstandswahlen gibt es hierzu keine Regelungen.
- Es ist allerdings empfehlenswert, die Kandidaten/innen beider Gremien vorzustellen, wenn man sich für ein solches Format entscheidet.

Briefwahl

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- Der Antrag ist **schriftlich** an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären.
- Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass
  → der Briefwahlschein und
  → der verschlossene Wahlumschlag mit Stimmzettel
  in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden.
- Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlausschuss/ Wahlvorstand eingegangen sein; ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlausschüssen/Wahlvorständen übergeben werden.
- Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss/Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge; anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der geführten Liste vermerkt; anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

Wichtige kurzfristige Termine

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- **<u>Bis zum 09.06.2025</u>**
  Antrag des Wahlberechtigten auf Erlaubnis, in einer anderen Kirchengemeinde wählen zu dürfen (§ 2 Abs. 2 KV-WO / § 5 Abs. 4 PGR-WO)
  - Betrifft insbesondere Aktive, die nicht im Pfarrgebiet wohnen
  - Wichtig auch für Suche nach eventuellen Kandidat*innen
  - Formloser Antrag im Pfarrbüro der Kirchengemeinde, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll

- **<u>Bis zum 09.07.2025</u>**
  Antrag der Kirchenvorstände auf Abänderung der Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes (§ 5 Abs. 3 KV-WO) Abtrag der Kirchengemeinden
  - Hierbei sollte direkt darauf geachtet werden, wie viele Kandidaten zur Verfügung stehen

BISTUM ESSEN

Weitergehende Informationen zur Wahl

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

- Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage
  → www.kirche-neu-gestalten.de
  - Wahlordnungen
  - Unterlagen zur heutigen Denkbar
  - Postkartenaktion zur Kandidatenansprache
  - Terminpläne für Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
  - Alle benötigten Formulare als beschreibbare pdf‘s
  - Kontaktdaten der Ansprechpartner im BGV für alle weiteren Fragen

Wie geht es weiter?

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

Auch nach den Wahlen bieten wir Ihnen Unterstützung in der Gremienarbeit vor Ort an, z.B.:

- Einführungsveranstaltungen für PGR und KV
- Vernetzungstreffen
- Moderation & Begleitung von Klausurtagen (auf Wunsch)
- Formate zu aktuellen Themen - z.B. Steuerfragestunden und –symposien
- „fertige“ KEFB-Fortbildungen – z.B. Moderation, Teambuilding, Konfliktmanagement
  „maßgeschneiderte“ KEFB-Fortbildungen – je nach Bedarf der Pfarrei
- Kontakt zu persönlichen Ansprechpartnern

(Fast) alles weitere dürfen Sie sich wünschen -
nur sprechenden Menschen kann geholfen werden!

BISTUM ESSEN

Gibt es FRAGEN?

BISTUM ESSEN

Du bewegst Kirche.

BISTUM ESSEN

Bei Fragen...

Kirche neu gestalten. Mittendrin.
Gremienwahlen 2025

PGR

Stefanie Alders
(Ehrenamt und Gremien)
0 15 12 / 65 80 240
stefanie.alders@bistum-essen.de

KV

Birgit Andrick
(Stabsabteilung Recht)
0201 / 2204-334
birgit.andrick@bistum-essen.de

Martina Hungerkamp
(wirtsch. Entwicklung)
0201 / 2204-347
martina.hungerkamp@bistum-essen.de

BISTUM ESSEN